248. Glarus verpachtet das Salzregal für die Landvogtei Werdenberg auf vier Jahre an Johann Christoph Tschudi

1782 Mai 13. Glarus, Rathaus

Landammann und Rat von Glarus verganten für vier Jahre das Salzregal der Landvogtei Werdenberg: Der Vertrag beginnt am 13. Juni 1782 und endet am 13. Juni 1786. Werdenberg soll gutes bayrisches Salz beziehen können. Sollte dies nicht möglich sein, muss sich der Salzpächter mit Glarus in Verbindung setzen, ebenso, wenn sich jemand mit Salz aus Hall im Inntal eindecken möchte. Das Salz soll durch beeidigte Salzmesser in der Stadt Werdenberg, oder wo der Wochenmarkt gehalten wird, abgemessen werden. Ein Kopf bayrisches Salz kostet 26 Kreuzer bzw. das Pfund 2.5 Kreuzer. Der meistbietende Johann Christoph Tschudi erwirbt die Salzpacht und stellt als Bürgen Johann Rudolf Iseli. Der Aussteller siegelt.

- 1. 1778 monopolisiert Glarus die Salzversorgung für die Landvogtei Werdenberg und verpachtet das Salzregal auf vier Jahre (SSRQ GL 1.1, Nr. 189C). Kurz darauf wird per Mandat der Salzhandel in Werdenberg verboten. Die Bewohnerschaft darf das Salz nur noch beim Salzpächter beziehen (StASG AA 3 A 10-3). Bis zu diesem Zeitpunkt hatte der Salzhandel in den Händen der Werdenberger gelegen. Bereits 1779 beschweren sich einige Abgeordnete von Werdenberg über die neue Salzverpachtung (O-GA Grabs O 1779-1). Glarus geht jedoch auf die Klagen nicht ein. In den folgenden Jahren steigt der Salzpreis und es entstehen Engpässe in der Versorgung. Nach mehrfachen Gesuchen der Bewohnerschaft um Rückkehr zur alten Ordnung und zum freien Salzhandel ist Glarus 1794 schliesslich gewillt, das Salzregal den Gemeinden gegen einen Zins von 200 Gulden zu überlassen (LAGL AG III.2444:028; AG III.2444:029; Winteler 1923, S 152–153; zum Salzhandel in Werdenberg vgl. auch das Dossier LAGL AG III.2444 mit diversen Werdenbergischen Salzrechnungen aus den Jahren 1782–1786).
- 2. Bereits 1725 monopolisiert Glarus in einem Mandat die Salzversorgung in der Herrschaft Gaster und verbietet in einem Salzmandat vom 29. August 1725 bei einer Busse von 50 Talern die Einfuhr von Salz durch Salzhändler von Feldkirch, Werdenberg oder anderen Orten. Das Salz muss vom Glarner Salzpächter nach festgelegten Preisen bezogen werden (Druck: SSRQ SG III/1, Nr. 93; Original: OGA Gams Nr. 147). Gams als Teil von Gaster beschwert sich daraufhin bei Schwyz, das die Gamser von dieser Neuerung befreit (OGA Gams Nr. 148; Nr. 150). Als Glarus 1733 für die Herrschaft Hohensax-Gams ein weiteres Verbot zum Salzhandel ausgibt, wehrt sich Gams abermals erfolgreich bei Schwyz dagegen (StASZ HA.IV.404, Nr. 46; OGA Gams Nr. 156, vgl. auch EA, Bd. 7/1, Uznach und Gaster, Art. 107, 111–112). 1782 versucht Glarus auch den Salzhandel im Sarganserland zu monopolisieren (EA, Bd. 8, Sargans, Art. 59–69).

Wir, landamman und rath gemeinen stands Glaruß, urkunden hiermit, daß wir abermahlen durch unser lobliches ambt die besalzung unserer landtvogthei Werdenberg auf heute datto von 1 bis 2 uhr auf unserem rathaus zu Glarus unter nachstehenden conditionen verganten laßen, als

- $1.^{\rm mo}$ solle dise admodiation 4 jahr lang, nemlich vom 2/13 juny 1782 bis 2/13 juny 1786 dauren.
- 2. do sollen alle comploten bei ehr und eid verbotten sein, auch das nicht mehr als 2 bis höchstens 3 gemeinder solche besalzung erganten und behalten mögen, worauf das eids gelübt geleistet werden solle.
- 3. to solle die graffschaft Werdenberg mit gutem Bajerischem salz besalzen werden, vorbehalten, wan pests zeit sich ereignen solte, welche gott vor alle zeit

10

allergnädigst verhüeten wolle, daß man das salz von daher nicht bekomen könte, in welchem fahl der admodiator sich an meine gnädigen herren wenden sol, um den befehl auszubiten, mit was vor salz er das Werdenbergische besalzen solle. Und solte auch dermahlen jemand sein, der lieber mit Hallintalischem [!]¹ salz besalzen sein und mehrers darvor bezahlen wolte, so mag sich auch in disem fahl der admodiator an meine gnädigen herren wenden, hochwelche die angemeßene taxation solchen salzes verordnen werden.

 $4.^{to}$ Das salz, so unsere angehörige in der graffschaft Werdenberg verbrauchen, solle alles durch beeidigte ausmäßer ausgemäßen werden, der kopf gutes Bajerisches salz Werdenberger mäß gegen baar gelt um $26 \, \mathrm{x^{er}}$, oder das pfund a $2\frac{1}{2} \, \mathrm{x^{er}}$, und so nach proportion solle auch das höchere und kleinere mäs im Werdenbergischen verkauft werden.

5.^{to} Solle der admodiator, wan es die gemeinden nicht begehren, nit schuldig sein, ausmäßer zuhaben als im städtli Werdenberg ald dortiger / [fol. 1v] enden, wo der wochen markt gehalten wird. Wan es ihme aber beliebiger wäre, auch in anderen gemeinden der graffschaft ausmäßer zubestelen, so ist solches seiner wilckhür überlaßen, jedoch daß schon gemelter maßen alle ausmäßer in pflicht und eidt genohmen werden sollen.

6.to Die zahlung des admodiations schillings solle folgendermaßen einem jewilligen hherren [!] landsseckelmeister geleistet werden: Namlich die erste jahr zahlung in zeit 14 tagen nach der gant und die anderten zahlungen alle jahr zum voraus, ehe einer widerum ein anderes jahr antritet. Auch solle der admodiator an eids statt anloben, daß weder er selbsten noch durch jemand anderst um einichen nachlas anhalten wollen und fahls wider beßeres verhoffen der oder die admodiatoren ihr versprechen nicht erfüllen wurden, so wird bei solchen alle verursachte kösten und auch der verlurst und das, so man allenfahls von der besalzung minder ziehen wurde, ohne verschonen obrigkeits wegen gesucht werden. Auch sollen solche admodiatoren in zukunft zu obrigkeitlichen ganten unfähig sein.

7.^{mo} Verheißen meine gnädigen herren dem admodiatoren allen obrigkeitlichen schuz und schirm, deswegen die erforderlichen befehl an einen jewillig regierenden herren landtvogt ausgefertiget werden werden [!]. Es wird auch zu dem ende hin ohne verzug durch^a ein ernstliches mandata in der graffschaft Werdenberg verbotten werden, das niemand bei confiscation des salzes und hocher straff und ungnad, weder im kleinen noch großen, kein salz ins land werffen oder hineinkauffen, sonderen alles von dem admodiatoren oder seinen bestelten ausmeßeren nehmen solle. Und wan der admodiator ein obrigkeitliches schreiben an die salz kammer nacher Buochhorn begehren wird, so werden meine gnädigen herren ihne mit einem solchen begleiten. / [fol. 2r]

- 8. vo Sowohlen um den versprechenden gant schillig als auch um alles und jedes, wan etwas bei der salz kammer hinderbleiben solte, solle der admodiator einen meinen gnädigen herren angenehmen bürg und zahler stellen.
- [9.] Und ledsteren solle der admodiator ein halbes jahr vor auslauff seiner admodiationszeit meine gnädigen herren zu fernerer vergantung den anzeig thun.

Nach verfloßener gant zeit hat solche als der meistbietende ergantet herr rathsherr Johann Christoph Tschudi von Glarus und zum bürg und zahler gestelt herr major^b haubtman, 9^{er} richter Iselin, welchen meine gnädigen herren angenohmen haben.

Deßen zu wahrem urkund haben wir gegenwärtiges admodiations instrument dreifach ausfertigen und mit unserem gewonlichen stands sigel bekräfftigen laßen, datum, den ...^c may 1782 [13.5.1782]².

Albrecht Schlittler, landschreiber.

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 18. Jh.:] Werdenbergisches salz admodiationsinstrument

Original: LAGL AG III.2444:008a; (Doppelblatt, 3 Seiten beschrieben); Albrecht Schlitter, Landschreiber; Papier, 22.5 × 37.5 cm; 1 Siegel: 1. Glarus, Papierwachssiegel, rund, aufgedrückt, gut erhalten.

Original: LAGL AG III.2444:008b; (Doppelblatt, 3 Seiten beschrieben); Albrecht Schlitter, Landschreiber; Papier, 22.0 × 37.5 cm; 1 Siegel: 1. Glarus, Papierwachssiegel, rund, aufgedrückt, gut erhalten.

- ^a Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- b Unsichere Lesung.
- ^c Lücke in der Vorlage (2 Buchstaben).
- ¹ Hall im Inntal.
- ² Ausstellungsdatum ohne Tag. Tag ergänzt nach Beginn und Ablauf der Pacht (13. Juni 1782 bis 13. Juni 1786).

15

20